

## SchaLL informiert!

### Folgen von Langzeiterkrankung für tarifbeschäftigte Lehrkräfte

Zur finanziellen Absicherung bei einer Langzeiterkrankung gelten zurzeit (01.01.2022) für Tarifbeschäftigte die folgenden Regelungen:

#### 1. Entgeltfortzahlung

Bei einer Erkrankung erhalten Tarifbeschäftigte (nach einer durchgehenden Beschäftigungszeit von vier Wochen) eine Entgeltfortzahlung für maximal 6 Wochen durch den Arbeitgeber.

#### 2. Krankengeld und Krankengeldzuschuss

Nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird Krankengeld bis zu maximal 72 Wochen für dieselbe Krankheit durch die Krankenkasse gezahlt. (ca. 70 % des regelmäßigen beitragspflichtigen Brutto-Arbeitsentgelts)

Einen Krankengeldzuschuss zahlt der Arbeitgeber zusätzlich zum Krankengeld je nach Beschäftigungsdauer für 13 -39 Wochen. (vgl. § 22, Abs. 2 und 3 TV-L)

Krankengeld und Krankengeldzuschuss ergeben zusammen max. ca. 90% des Nettoentgelts.

#### Achtung:

In der Zeit des Krankengeldbezuges kann die Krankenkasse bei einer erheblichen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit verlangen, dass Beschäftigte einen Antrag zur medizinischen Rehabilitation, z.B. für eine stationäre Reha-Maßnahme oder zur Teilhabe am Arbeitsleben, z.B. für eine Umschulungsmaßnahme, stellen. (vgl. § 51 SGB V)

#### 3. Arbeitslosengeld I (ALG I) bei Arbeitsunfähigkeit

Nach dem Auslaufen des Krankengeldes und weiter bestehender Arbeitsunfähigkeit besteht Anspruch auf das sogenannte Arbeitslosengeld bei Arbeitsunfähigkeit, das bei der Agentur für Arbeit (Arge) beantragt werden muss.

Das Arbeitslosengeld bei Arbeitsunfähigkeit wird auch als Nahtlosigkeits-Arbeitslosengeld bezeichnet. Es ist eine Sonderform des Arbeitslosengeldes und überbrückt die Lücke zwischen Krankengeld und anderen Leistungen, z.B. der Erwerbsminderungsrente.

Die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit muss hierzu von ärztlicher Seite bescheinigt werden. Wenn aus dem ärztlichen Gutachten hervorgeht, dass die Dauer der Erkrankung voraussichtlich längerfristig sein wird, fordert die Arge die Betroffenen auf, innerhalb eines Monats entweder einen Antrag auf medizinische Rehabilitation bzw. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente zu stellen. Stellt die betroffene Person den Antrag während dieser Frist nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld. (vgl. § 145 SGB III)

Das ALG I wird vor Vollendung des 50. Lebensjahres für maximal 12 Monate, nach Vollendung des 50. Lebensjahres für maximal 15 Monate, nach Vollendung des 55. Lebensjahres für maximal 18 Monate und nach Vollendung des 58. Lebensjahres für maximal 24 Monate von der Arge gezahlt.

Während des Bezugs von ALG I übernimmt die Arge die Beiträge zur Rentenversicherung. Die Beiträge werden auf Grundlage von 80 Prozent der Berechnung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegenden Arbeitsentgelts gezahlt.

#### 4. Erwerbsminderungsrente

**Hinweis:** Es ist unbedingt notwendig, sich durch die **Dt. Rentenversicherung** beraten zu lassen. Die folgenden Angaben sind **ohne Gewähr**. Es gibt Besonderheiten für Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren wurden.

---

Wenn Beschäftigte aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeitsfähig sind, soll eine **Rente wegen voller Erwerbsminderung** ihr Einkommen ersetzen. Können die Betroffenen noch einige Stunden täglich arbeiten, ergänzt eine **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung** das Einkommen, das sie selbst noch erzielen. Voraussetzung für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung ist, dass die Erwerbsfähigkeit soweit gemindert ist, dass die Beschäftigten weniger als 3 Stunden am Tag arbeitsfähig sind. Bei Lehrkräften gelten hier 2 Unterrichtsstunden (à 45 Min.) täglich.

Weitere Voraussetzungen für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente sind:

- Beschäftigte müssen mindestens fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung in der Deutschen Rentenversicherung (DRV) versichert sein (die sogenannte allg. Wartezeit).
- Beschäftigte müssen grundsätzlich in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge an die Rentenversicherung gezahlt haben, zum Beispiel während einer versicherten Beschäftigung.

In der Rente wegen Erwerbsminderung ist ein Rentenabschlag von bis zu 10,8 % enthalten, wenn die Erwerbsminderung vor dem 63. Geburtstag eintritt (pro Monat 0,3%).

- Erwerbsminderung mit 60 Jahren und jünger = Abschlag von 10,8 %
- Erwerbsminderung mit 61 Jahren = Abschlag von 7,2 %
- Erwerbsminderung mit 62 Jahren = Abschlag von 3,6 %
- Erwerbsminderung mit 63 Jahren = kein Abschlag

**Achtung!** Die Abschläge sind lebenslänglich und dauerhaft. Sie setzen sich bei einer anschließenden Altersrente fort.

Die Erwerbsminderungsrente wird maximal bis zur Regelaltersgrenze (65+x) bezogen und dann in eine Regelaltersrente umgewandelt. Dabei erhöht sich die Regelaltersrente gegenüber der vollen Erwerbsminderungsrente in der Regel nicht, sie wird aber auch nicht geringer (Besitzschutz; § 88 SGB VI Abs.1)

#### 5. Arbeitslosengeld II (ALG II)

Nach Ablauf des Bezuges von ALG I und einer bis dahin noch nicht bewilligten Erwerbsminderungsrente bleibt Betroffenen dann noch die Möglichkeit, das Arbeitslosengeld II bei den Jobcentern zu beantragen. ALG II, auch Grundsicherung oder umgangssprachlich Hartz IV genannt, wird an Personen gezahlt, die keinen Anspruch auf andere Ersatzleistungen mehr haben.